

Wohnungsansuchen

Persönliche Daten

Herr Frau Vorname: _____ Familienname: _____In Ö. seit: Staatsbürgerschaft: _____SV-Nummer: Geburtsdatum:

Straße, Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Mobilnummer: _____ E-Mail: _____

Beruf: _____ Arbeitgeber: _____

Familienstand: verheiratet geschieden Lebensgemeinschaft
 verwitwet ledig getrennt lebend

Angaben zur gewünschten Wohnung

Miete Eigentum Reihenhaus

Vormerkort: _____

Wohnnutzfläche in m²: _____

Raumanzahl (exkl. Küche, Bad, WC, Vorraum): _____

Max. monatlicher Wohnungsaufwand in EUR (inkl. BK/HK): _____

Folgende Personen werden mit dem Antragssteller in die Wohnung einziehen:

1. _____ Geburtsdatum 2. _____ Geburtsdatum 3. _____ Geburtsdatum 4. _____ Geburtsdatum 5. _____ Geburtsdatum

Angaben zum derzeitigen Wohnverhältnis

Wohnnutzfläche in m²: _____

Raumanzahl (exkl. Küche, Bad, WC, Vorraum): _____

Monatlicher Wohnungsaufwand in EUR (inkl. BK/HK): _____

Rechtsverhältnis: Hauptmieter Eigentum Mitbewohner sonstiges

Angabe von Dringlichkeitsgründen

Angabe von Haustieren

Hund, Rasse: _____
 Sogenannte "Kampfhunde" sind nicht gestattet!

Sonstiges: _____

Mit meiner Unterschrift nehme ich folgende Punkte zur Kenntnis:

Tierhaltung ist nur in Absprache mit der Hausverwaltung nach Einzug erlaubt.

Wohnungszuweisungen finden durch den Wohnungsausschuss unter Berücksichtigung der Vergaberichtlinien der öö. Wohnbauförderung statt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.

Es erfolgt keine Begründung für Zuweisungsentscheidungen an Wohnungswerber.

Falsche, unvollständige oder unwahre Angaben/fehlende Unterlagen (sh. Beiblatt) /unleserliche Fragebögen führen zu einer Rückreihung/Ausschluss des Antrages!

Besonders aufdringliches/unleidliches Verhalten führen zur Rückreihung/Ausschluss des Wohnungswerbers.

Die Vormerkdauer beläuft sich auf drei Jahre ab Einlangen Ihres Ansuchens. Sollten Sie länger vorgemerkt bleiben wollen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Unsere Datenschutzrichtlinien finden Sie unter:

<https://www.wohnbaugruppe.at/de/Allgemeines/Datenschutzerklaerung>

Datum: _____ Unterschrift: _____

GEFÖRDERTER WOHNBAU – VORZULEGENDE UNTERLAGEN IN KOPIE

lt. OÖ. Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 6 Abs. 9-13

Österreichische Staatsbürger; EWR-Bürger; Personen mit Titel „Daueraufenthalt EU“:

1. Jahreslohnzettel, Einkommensnachweise (lückenlos) vom Vorjahr von allen im Haushalt lebenden Personen
2. Lichtbildausweis, Reisepass
3. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Nachweis Titel Daueraufenthalt EU/EWR Anmeldebescheinigung

Nicht EWR-Bürger; Personen, welche den Titel „Daueraufenthalt EU“ nicht besitzen:

1. Lichtbildausweis
2. Aktuelle Meldebescheinigung über ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich in den letzten 5 Jahren
3. Nachweis über Einkünfte, welche in Österreich der Einkommenssteuer unterliegen, für den Zeitraum der letzten 4,5 Jahre
4. Vollständiger Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung
5. Nachweis über Deutschkenntnisse:
 - Prüfungszeugnis des ÖIF über erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung oder
 - allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder
 - Prüfungszeugnis über Deutschkenntnisse (A2) einer zertifizierten Prüfungseinrichtung oder
 - Nachweis über mind. 5-jährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss in „Deutsch“ oder
 - Nachweis über positiven Abschluss „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder
 - Nachweis über erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung

GEFÖRDERTER WOHNBAU

Infoblatt Förderungswürdigkeit

Stand März 2023. Alle Angaben ohne Gewähr.

Wer darf eine geförderte Wohnung mieten?

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 7, Abs. 3 dürfen geförderte Mietwohnungen nur an jene Personen vermietet werden, die als begünstigt anzusehen sind.

Voraussetzung für eine geförderte Mietwohnung:

1. Volljährigkeit (Vollendetes 18. Lebensjahr)
2. die geförderte Wohnung dient zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses
3. Aufgabe der Rechte an der bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses Regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung
4. das jährliche Einkommen* (Haushaltseinkommen) übersteigt das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen nicht.

Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen

eine Person	€ 39.000,--
zwei Personen	€ 65.000,--
jede weitere Person	zusätzlich € 6.000,--

5. Bei getrennt lebenden Ehepaaren:
Dokumentation der Scheidungsabsicht bzw. der Rechtfertigungsgründe für eine getrennte Wohnungsnahme (z.B.: Bestätigung durch das Gericht)

Wie muss ich das Jahreseinkommen nachweisen?

- Lohnzettel - Computerausdruck
- Lohnzettel L 16 des Dienstgebers
- Versicherungsdatenauszug mit Betrag
- Schulbesuchsbestätigung
- Krankenbestätigung
- Mutterschutzbestätigung
- Karenzbestätigung
- Nachweis der Unterhaltsleistungen an Ehegatten
- Arbeitslosenbestätigung
- Einkommenssteuerbescheid

* Maßgeblich ist das Haushaltseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bei Zusprechung der Wohnung.
Ein lückenloser Nachweis ist unbedingt erforderlich!



Die aktuellen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12819.htm>